

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 13/2018

Sitzung vom 14. Februar 2018

117. Anfrage (Donald Trump in der Schweiz)

Kantonsrat Fabian Molina, Illnau-Effretikon, sowie die Kantonsrätinnen Céline Widmer, Zürich, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, haben am 15. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Letzte Woche gab die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt, dass US-Präsident Donald Trump am Weltwirtschaftsforum (WEF) in Davos vom 23. bis 26. Januar 2018 teilnehmen wird. Um nach Davos zu gelangen, wird Herr Trump den Flughafen Zürich benützen und auf Zürcher Boden verkehren.

Im Wahlkampf und seit seinem Antritt als US-Präsident fiel Donald Trump vor allem durch sexistische, rassistische und nationalistische Äusserungen und Handlungen auf, die das Klima weltweit in einem selten gesehenen Ausmasse vergiften. Durch die Kündigung des Pariser Klimaabkommens gefährdet seine Regierung die Zukunft des Planeten Erde. Und seine Wirtschafts- und Finanzpolitik schaden den im Kanton Zürich beheimateten Unternehmen und ihren Arbeitnehmenden in erheblichem Ausmasse. Wenn Donald Trump in die Schweiz kommt, kommt er nicht als Freund.

Entsprechend ist sein Besuch kein Grund zur Freude. Dass der US-Präsident die Schweiz als Bühne für seine menschenverachtende Politik nutzen könnte, ist das eine. Dass der Zürcher Bevölkerung durch seinen Besuch Kosten entstehen, das andere.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, gegenüber dem US-Präsidenten klarzustellen, dass gemäss Kantonsverfassung «Freiheit, Recht und Menschenwürde» zentrale Werte des Zürcher Volkes darstellen, diese universell gelten und die Einhaltung dieser Regeln von allen Gästen im Kanton Zürich erwartet wird?
2. Welche Sicherheitskosten fallen für den Kanton Zürich durch den Besuch des US-Präsidenten an?
3. Kann der Regierungsrat diese Kosten – oder Teile davon – beim WEF beziehungsweise bei der US-amerikanischen Regierung zurückfordern?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Fabian Molina, Illnau-Effretikon, Céline Widmer, Zürich, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Agenda von Präsident Donald Trump liess es nicht zu, dass es im Rahmen des «World Economic Forum (WEF) 2018» in Davos zu einem persönlichen Dialog zwischen diesem und einem Mitglied des Zürcher Regierungsrates kam.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Kantonspolizei Zürich wirkte wie schon in den Vorjahren bei der polizeilichen Sicherung dieses Grossanlasses massgeblich mit. Sie leistete ihre Unterstützung im Rahmen eines interkantonalen Polizeieinsatzes (sogenannter IKAPOL-Einsatz), indem sie – wie die meisten anderen Kantonspolizeikorps der Schweiz – nach einem vorgängig vereinbarten Schlüssel Einsatzkräfte in den Kanton Graubünden entsandte. Die Entschädigung dieser Leistungen erfolgt nach der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006 (vgl. LS 551.18). Gemäss Art. 10 dieser Vereinbarung werden die Kantone, die Polizeikräfte zur Verfügung stellen, mit Fr. 600 pro Einsatzkraft und 24 Stunden entschädigt. Auf Pikett gesetzte Einsatzkräfte werden pro angebrochenen Tag mit Fr. 200 pro Einsatzkraft entschädigt.

Das internationale Recht verpflichtet die Schweiz zudem, die Sicherheit völkerrechtlich geschützter Personen während ihres Aufenthaltes auf schweizerischem Hoheitsgebiet sowie die Sicherheit völkerrechtlich geschützter Gebäude zu gewährleisten. Im Weiteren hat der Bund in Zusammenarbeit mit den kantonalen Sicherheitsbehörden für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes zu sorgen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120). Insbesondere hat er Schutzmassnahmen zugunsten von folgenden Personen zu treffen: eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier, bestimmte durch die Bundesversammlung gewählte Behördenmitglieder und Magistratspersonen, besonders gefährdete Bedienstete des Bundes und Personen mit diplomatischem oder konsularischem Status (vgl. Art. 6 Abs. 1 Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung, SR 120.72). Soweit die Kantonspolizei Zürich in diesem Zusammenhang namentlich im Bereich des Personenschutzes Leistungen erbringt, werden diese dem Bund in Rechnung gestellt. Im Falle des WEF wird durch Per-

sonenschutzspezialistinnen und -spezialisten sowie weitere Kräfte der Kantonspolizei die Sicherheit von völkerrechtlich geschützten Personen während der Ankunft am Flughafen Zürich und der Reise von dort nach Davos und zurück gewährleistet.

Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Raum Zürich werden im gleichen Zusammenhang weitere Polizeikräfte eingesetzt. Sie erfüllen polizeiliche Aufträge im und um den Flughafen Zürich, im Raum Flugplatz Dübendorf und auf dem gesamten übrigen Kantonsgebiet. Für die Weiterverrechnung derartiger Leistungen besteht keine Rechtsgrundlage. Die Auferlegung von Kosten an einen Veranstalter richtet sich nach § 58 Abs. 1 lit. a des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG, LS550.1). Auf eine solche wird unter anderem verzichtet, wenn die Veranstaltung ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegt (§ 58 Abs. 2 PolG). Dies ist beim WEF der Fall. Für eine Rückforderung von angefallenen Sicherheitskosten gegenüber der amerikanischen Regierung besteht mangels Rechtsanspruch kein Raum.

Beim WEF handelt es sich um eine schweizweit bzw. international bedeutende Grossveranstaltung, an der zahlreiche wichtige Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft teilnehmen. Während dessen mehrtätiger Dauer treffen laufend Personen ein bzw. reisen laufend Personen wieder ab, die besonderer Sicherheitsmassnahmen bedürfen. Insbesondere der Schutz von völkerrechtlich geschützten Personen erfordert einen grossen Aufwand seitens der Sicherheitskräfte. Selbstverständlich ist aber auch der Sicherheit der übrigen Teilnehmenden der Veranstaltung sowie der Gäste und der Bevölkerung die notwendige Beachtung zu schenken. Diese Ausgangslage erfordert ein umfangreiches und komplexes Sicherheitsdispositiv, das die ganze Schweiz umfasst. Die einzig auf den Besuch des US-Präsidenten entfallenden Sicherheitskosten lassen sich dabei nicht quantifizieren. Im Übrigen können auch keine Angaben zu den fraglichen Kosten gemacht werden, da solche Rückschlüsse auf das polizeiliche Dispositiv zuliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli